

Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Version 1.1

Die vorliegende Broschüre bezweckt die Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und soll Ihnen einen Überblick über unsere Geschäftstätigkeiten verschaffen.

Die jeweils aktuelle Version dieser Broschüre und weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.swisslife-am.com/fidleg>.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und bezweckt die Stärkung des Schutzes der Kunden. Inhaltlich lehnt sich das FIDLEG eng an die europäischen Regulierungsreformen an und deckt im Wesentlichen die folgenden Bereiche ab:

- Erhöhung des Kundenschutzes
- Transparenz im Zusammenhang mit Finanzprodukten
- Organisatorische Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Die Einführung des FIDLEG führt zu umfangreicheren Informations- und Dokumentationspflichten für Finanzdienstleister in der Schweiz, welche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten (z.B. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten). Zudem werden die von den Finanzdienstleistern zu treffenden organisatorischen Massnahmen erweitert.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt dabei von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab. Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang der anwendbaren Verhaltenspflichten bzw. der organisatorischen Massnahmen, die für die jeweilige Kundenbeziehung anzuwenden sind.

Diese FIDLEG Informationsbroschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG Vorgaben durch SLAM. Es ergänzt jede vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und SLAM. Im Falle von Widersprüchen geht die jeweilige vertragliche Vereinbarung vor.

Informationen über die allgemein mit Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Die Broschüre der SBVg kann online abgerufen werden auf unserer Internetseite unter <https://www.swisslife-am.com/fidleg>.

Das FIDLEG ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Swiss Life Asset Management AG nimmt die vom Gesetz eingeräumte Übergangsfrist von zwei Jahren in Anspruch, um die Verhaltensregeln und organisatorischen Massnahmen gemäss FIDLEG zu erfüllen. Die Verhaltensregeln und organisatorischen Massnahmen werden folglich per 1. Januar 2022 umgesetzt.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater.

Zürich, 22. September 2021

Swiss Life Asset Management AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut	4
1.1.	Kontaktangaben	4
1.2.	Tätigkeitsfeld	4
1.3.	Aufsichtsstatus	4
2.	Kundensegmentierung	4
2.1.	Institutionelle Kunden	5
2.2.	Professionelle Kunden	5
2.3.	Privatkunden	6
2.4.	Wechsel des Kundensegments	6
2.5.	Qualifizierung der Kunden unter dem Kollektivanlagengesetzes	6
3.	Information über die von SLAM angebotenen Finanzdienstleistungen	7
3.1.	Vermögensverwaltung	7
3.1.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	7
3.1.2.	Rechte und Pflichten	7
3.1.3.	Risiken	7
3.1.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	8
3.2.	Portfoliobezogene Anlageberatung	8
3.2.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	8
3.2.2.	Rechte und Pflichten	9
3.2.3.	Risiken	9
3.2.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	10
3.3.	Transaktionsbezogene Anlageberatung	10
3.3.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	10
3.3.2.	Rechte und Pflichten	11
3.3.3.	Risiken	11
3.3.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	12
3.4.	Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten	12
3.5.	Wirtschaftliche Bindungen	12
4.	Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten	13
5.	Kosten	13
6.	Umgang mit Interessenskonflikten	13
6.1.	Potenzielle Interessenskonflikte	13
6.2.	Grundsätze im Umgang mit Interessenskonflikten	14
6.3.	Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten	14
7.	Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle	15

1. Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut

1.1. Kontaktangaben

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
CH-8002 Zürich

Tel. +41 43 284 77 09
E-Mail: info-ch@swisslife-am.com
Internetseite: www.swisslife-am.com
Handelsregister-Nr. CHE-100.528.639
Mehrwertsteuer-Nr. CHE-116.286.759 VAT
BIC Swift SLAMCHZZXXX
LEI 549300ABJLDZPUHJM092

1.2. Tätigkeitsfeld

Die Swiss Life Asset Management AG (SLAM) ist eine schweizerische Fondsleitung, die schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen verwaltet. Zusätzlich zu Ihrer Tätigkeit als Fondsleitung erbringt sie Dienstleistungen im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Sie bietet kollektive Kapitalanlagen an und vertritt ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Als Fondsleitung untersteht SLAM neben dem FIDLEG unter anderem den Vorschriften des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und des Kollektivanlagengesetzes (KAG).

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater oder kontaktieren Sie uns (Kontaktangaben oben).

1.3. Aufsichtsstatus

SLAM verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Fondsleitung und als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und ist für ihre Tätigkeiten der Aufsicht der FINMA unterstellt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 327 91 00
Fax: +41 31 327 91 01
E-Mail: info@finma.ch
Internetseite: www.finma.ch

2. Kundensegmentierung

SLAM ist als Finanzdienstleister gemäss FIDLEG verpflichtet, ihre Kunden in institutionelle Kunden, professionelle Kunden und Privatkunden zu segmentieren. Je nach Segment unterscheidet sich der Kundenschutz, zum Beispiel hinsichtlich der Informationspflichten, des Erfordernisses der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Das FIDLEG sieht die nachfolgenden Kundensegmente vor:

2.1. Institutionelle Kunden

Als institutionelle Kunden gelten z.B. Banken, Fondsleitungen, bewilligte Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹. Für die diesem Segment zugeordneten Kunden gelten am wenigsten weitreichende Kundenschutzbestimmungen, weil diese aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ausstattung eines niedrigeren Schutzniveaus bedürfen.

Die Einstufung als institutioneller Kunde bedeutet namentlich, dass:

- die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG keine Anwendung finden;
- SLAM bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführt;
- SLAM nicht verpflichtet ist, die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anzuwenden.

SLAM kann nach eigenem Ermessen und auf freiwilliger Basis die FIDLEG Verhaltenspflichten ganz oder teilweise auf Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden anwenden. Eine solche freiwillige Anwendung der Verhaltenspflichten führt nicht zu einer generellen Verpflichtung von SLAM, diese FIDLEG Verhaltenspflichten in Bezug auf institutionelle Kunden in Zukunft einzuhalten, sofern dies nicht durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

2.2. Professionelle Kunden

Als professionelle Kunden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie, Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen (die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanz von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. oder Eigenkapital von CHF 2 Mio.) und für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten auch vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen als professionelle Kunden, wenn sie erklären als solche gelten zu wollen (Opting-out). Bezüglich professioneller Kunden gelten weniger weitreichende Kundenschutzbestimmungen als dies bezüglich Privatkunden der Fall ist, jedoch weitreichendere, als gegenüber den institutionellen Kunden einzuhalten sind.

Die Einstufung als professioneller Kunde bedeutet namentlich, dass

- SLAM die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwendet, sofern der Kunde nicht hierauf verzichtet;
- SLAM bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen nur eine eingeschränkte Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführt;
- SLAM die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwendet.

¹Eine professionelle Tresorerie liegt vor, wenn innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder einer privaten Anlagestruktur auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

2.3. Privatkunden

Als Privatkunden gelten alle Kundinnen und Kunden, die nicht professionelle oder institutionelle Kunden sind. Privatkunden erhalten den höchsten Kundenschutz. Sie müssen u.a. umfassend über Risiken im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten informiert werden, bevor Dienstleistungen erbracht oder Transaktionen ausgeführt werden können. Die Auswahl der verfügbaren Finanzinstrumente ist eingeschränkt.

Die Einstufung als Privatkunde bedeutet namentlich, dass:

- SLAM die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwendet;
- SLAM bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen eine Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung durchführt;
- SLAM die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwendet.

2.4. Wechsel des Kundensegments

Der Kunde kann, soweit gesetzlich möglich und sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, freiwillig die Zuordnung zu einem anderen Kundensegment erklären. Durch den Wechsel in ein anderes Kundensegment unterstellt sich der Kunde einem höheren Schutz (Opting-in) oder einem weniger weitgreifenden Schutz (Opting-out).

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-in). Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden sind, können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen eines Wechsels des Kundensegments klärt Sie Ihre Kundenberaterin bzw. Ihr Kundenberater gerne auf.

2.5. Qualifizierung der Kunden unter dem Kollektivanlagengesetzes

Als qualifizierte Anleger nach dem KAG gelten institutionelle Kunden und professionelle Kunden sowie Privatkunden, für die ein schweizerischer Finanzintermediär nach dem Bankengesetz, dem FINIG oder dem KAG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt, sofern die Kunden nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erfolgen.

Alle übrigen Privatkunden gelten als nicht qualifizierte Anleger nach dem KAG.

Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten

Anforderungen an den Kundenschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

3. Information über die von SLAM angebotenen Finanzdienstleistungen

SLAM erbringt für ihre Kunden die Finanzdienstleistungen Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1, 3 und 4 FIDLEG.

3.1. Vermögensverwaltung

3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter als Bevollmächtigter des Kunden das Vermögen des Kunden im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Vermögensverwalter führt im Rahmen der Ergebnisse der Eignungsprüfung, sofern eine solche durchgeführt wurde, und der vereinbarten Anlagestrategie sowie allfälliger Anlagebeschränkungen Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.

3.1.2. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung ist der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden zur Verwaltung der im Kundenportfolio befindlichen Vermögenswerte verpflichtet. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet im Rahmen der Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind, sofern eine Eignungsprüfung erfolgt ist.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und mit dem Vermögensverwalter vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, die Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Sie haben Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter je nach Kundensegment die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, die in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für die der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. SLAM hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt SLAM die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung können folgende Finanzinstrumente zum Einsatz kommen:

- Aktien, die an Schweizer und/oder ausländischen Börsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, die von Staaten und Unternehmen emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie von Drittanbietern;
- Derivate, die an einer Börse oder Over-the-Counter (OTC) bei beaufsichtigten auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzintermediären gehandelt werden;
- Strukturierte Produkte;
- Geldmarktinstrumente;
- Anleiensobligationen (Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen).

3.2. Portfoliobezogene Anlageberatung

3.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Anlageberatung gilt die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung berät der Anlageberater den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios. Je nach Kundensegment erfolgt dies entsprechend den Ergebnissen der Eignungsprüfung. Der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern er der Empfehlung des Anlageberaters Folge leisten möchte.

3.2.2. Rechte und Pflichten

Die portfoliobezogene Anlageberatung kann je nach Vereinbarung mit dem Kunden in vereinbarten Zeitabständen sowohl auf Initiative des Kunden als auch auf Initiative des Anlageberaters erfolgen. Dabei berät der Anlageberater den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Je nach Vereinbarung mit dem Kunden prüft der Anlageberater regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten Anlagestrategie besteht, empfiehlt der Anlageberater dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Ferner informiert der Anlageberater den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.2.3. Risiken

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung bestehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und mit dem Anlageberater vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Anlageberater das Portfolio bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide selbst. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Sollte der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinem Finanzwissen machen, besteht das Risiko, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen den für ihn geeigneten Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Anlageberater abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Informationsrisiko seitens des Anlageberaters** bzw. das Risiko, dass der Anlageberater über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Anlageberater je nach Kundensegment die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Anlageberater unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Anlageberater nicht geeignet beraten kann.

- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft der Anlageberater die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft den Anlageberater zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, die portfoliobezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der portfoliobezogenen Anlageberatung Risiken, die in der Risikosphäre des Anlageberaters liegen und für die der Anlageberater gegenüber dem Kunden haftet. Der Anlageberater hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Anlageberater die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien, die an Schweizer und ausländischen Börsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, die von Staaten und Unternehmen emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie von Drittanbietern;
- Derivate, die an der Börse oder OTC bei beaufsichtigte auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzintermediäre gehandelt werden;
- Strukturierte Produkte;
- Geldmarktinstrumente;
- Anlehensobligationen (Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen).

3.3. Transaktionsbezogene Anlageberatung

3.3.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Anlageberatung gilt die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Anlageberater den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Je nach Kundensegment erkundigt sich der Anlageberater über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kunden und prüft vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten, ob diese für den Kunden angemessen sind (Angemessenheitsprüfung). Gestützt darauf, erteilt der Anlageberater dem Kunden eine

persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selbst, inwiefern er der Empfehlung des Anlageberaters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selbst verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden (Eignungsprüfung), d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Anlageberater nicht geprüft.

3.3.2. Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung erteilt der Anlageberater persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung kann je nach Vereinbarung mit dem Kunden in vereinbarten Zeitabständen sowohl auf Initiative des Kunden als auch auf Initiative des Anlageberaters erfolgen. Dabei berät der Anlageberater den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Ferner informiert der Anlageberater den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.3.3. Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Anlageberaters** bzw. das Risiko, dass der Anlageberater über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Anlageberater je nach Kundensegment die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Anlageberater unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Anlageberater nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Anlageberater berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Sollte der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinem Finanzwissen machen, besteht das Risiko, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, die nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung** bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Anlageberater abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Anlageberater trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen

und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, die transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, die in der Risikosphäre des Anlageberaters liegen und für welche der Anlageberater gegenüber dem Kunden haftet. Der Anlageberater hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Anlageberater die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie an kollektiven Kapitalanlagen von Drittanbietern.

3.4. Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten

SLAM bietet ihren Kunden eine breit diversifizierte Palette von Fondsprodukten an. Bei der Auswahl werden ausschliesslich kollektive Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe berücksichtigt. Die mit den angebotenen kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Risiken sowie weitere wichtige Informationen, welche die Grundlage einer Investition bilden, können aus den massgebenden Dokumenten (wie Prospekt, Fondsvertrag, wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger [KIID] bzw. Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte) entnommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung der massgebenden Dokumente ist über die Internetseite <https://funds.swisslife-am.com/de> erhältlich oder kann bei SLAM bezogen werden.

3.5. Wirtschaftliche Bindungen

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

Soweit allfällige wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können, weist SLAM ihre Kunden in angemessener Weise auf solche Interessenskonflikte hin. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten hat SLAM angemessene organisatorische Massnahmen getroffen. Näheres dazu finden Sie in Ziff. 6 der vorliegenden Broschüre.

4. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Informationen über die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken können Sie der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnehmen. Die Broschüre ist auf unserer Internetseite unter <https://www.swisslife-am.com/fidleg> abrufbar.

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater. Ein Exemplar der Broschüre erhalten Sie kostenlos auf Anfrage auch von Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihrem Kundenberater.

5. Kosten

SLAM informiert ihre Kunden transparent über die Kosten der von ihr angebotenen Finanzdienstleistung.

- **Einmalige Kosten** sind beispielsweise einmalige Depotgebühren, Kündigungsgebühren oder Umstellungskosten am Anfang oder Ende einer Finanzdienstleistung, Produktkosten, die beim Erwerb eines Finanzinstruments entstehen sowie die dabei anfallenden Transaktionskosten (bspw. Vermittlungsprovisionen, Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Stempelsteuern);
- **Laufende Kosten** berücksichtigen beispielsweise Verwaltungsgebühren, Beratungshonorare oder wiederkehrende Depotgebühren.

Die Information über die Kosten erfolgt entweder bei Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung bzw. vor der erstmaligen Erbringung der Finanzdienstleistung.

Können Kosten im Voraus nur annäherungsweise angegeben werden, so wird der effektive Betrag nachträglich im Rahmen der periodischen Rechenschaftspflicht bekanntgegeben.

Betreffend die Kosten von kollektiven Kapitalanlagen wird auf das Basisinformationsblatt (oder gleichwertiges), auf den Prospekt, den Fondsvertrag und auf den Jahres- sowie Halbjahresbericht verwiesen. Die jeweils aktuelle Fassung der massgebenden Dokumente ist über die Internetseite unter <https://funds.swisslife-am.com/de> erhältlich oder kann bei SLAM bezogen werden.

6. Umgang mit Interessenskonflikten

Interessenskonflikte können dazu führen, dass nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden gehandelt wird und daraus dem Kunden ein finanzieller Nachteil entsteht.

SLAM trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenskonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenskonflikte auszuschliessen.

6.1. Potenzielle Interessenskonflikte

Die folgende, nicht abschliessende Liste veranschaulicht Situationen, in denen Interessenskonflikte auftreten können:

- Mitarbeitende, die von Kunden Geschenke und/oder Einladungen zu Anlässen annehmen;
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- Eigengeschäfte von Mitarbeitenden;
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitenden;
- Tätigkeiten von SLAM Mitarbeitenden ausserhalb der Organisation;

- Einkauf von Produkten und Dienstleistungen (Beziehungen zu Lieferanten bei Beschaffungswesen);
- Beziehungen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten werden;
- Beziehungen zu Gellschaften und Stiftungen der Swiss Life Gruppe.

6.2. Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

SLAM trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Dabei werden folgende Grundsätze angewendet:

- Interessenkonflikte sind frühzeitig zu identifizieren und wenn immer möglich durch geeignete Massnahmen zu vermeiden;
- bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen, sind geeignete Massnahmen und Verfahren zur Bewältigung von Konflikten auszuarbeiten;
- bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen oder bei denen nicht sichergestellt werden kann, dass sich diese nicht zum Nachteil der Investoren auswirken, werden die Investoren über den Interessenkonflikt informiert (Offenlegung).

6.3. Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

SLAM hat zur Vermeidung von Interessenskonflikten interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen für die Erkennung und Bewältigung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten getroffen, wie die folgende, nicht abschliessende Übersicht veranschaulicht:

- *Geschenke und Einladungen*: Regeln für die Annahme, Ausrichtung und Offenlegung von Geschenken und Einladungen;
- *Restricted List / Watch List*: Führung einer Insider- oder einer Beobachtungsliste, um die Überwachung vertraulicher Informationsflüsse sicherzustellen und den Missbrauch von Insiderinformationen zu vermeiden;
- *Eigengeschäfte*: Überwachung von Eigengeschäften der Mitarbeitenden;
- *Zuwendungen*: Regeln über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- *Best Execution*: Wirksame Vorkehrungen, die das bestmögliche Ergebnis für Kunden im Rahmen der bestmöglichen Ausführung garantieren;
- *Vergütung*: Nachhaltige Vergütungspolitik, so dass keine Anreize für unzulässige Verhaltensweisen entstehen;
- *Tätigkeiten von SLAM Mitarbeitenden ausserhalb der Organisation*: Genehmigungs- und Überprüfungsprozess für externe Mandate und Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden;
- *Informationsbarrieren*: Organisatorische Unabhängigkeit von Abteilungen zwischen denen es zu Interessenkonflikten kommen kann (personelle und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel, überwachende und operative Einheiten);
- *Berechtigungen*: Beschränkung des internen Informationsflusses gemäss dem «Need-to-know»-Prinzip, u.a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- *Beschaffungswesen*: Regeln und Verfahren, die gewährleisten, dass allfällige Interessenskonflikte im Beschaffungswesen erkannt und vermieden werden;
- *Rotationsprinzip*: Anwendung des Rotationsprinzips für die Zuteilung von Immobilien auf verschiedene Anlagegefässe innerhalb der Swiss Life Gruppe;

- *Fachkenntnisse*: Kontinuierliche Schulung der Mitarbeitenden und Sicherstellung der erforderlichen Fachkenntnisse.

7. Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Wir sind daher stets bedacht, auf Anliegen unserer Kunden möglichst rasch einzugehen und wo immer möglich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung anzustreben. Sollte es trotz unserer Bemühungen nicht möglich sein, Streitigkeiten abzuwenden bzw. sollte SLAM dennoch einen Rechtsanspruch des Kunden zurückgewiesen haben, weisen wir unsere Kunden darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, sich an folgender Ombudsstelle zu wenden und ein Vermittlungsverfahren einzuleiten:

OFS Ombud Finanzen Schweiz
10 rue du Conseil-Général
CH-1205 Genf
Tel. +41 22 808 04 51
contact@ombudfinance.ch
<https://ombudfinance.ch/die-ofs-dienstleistungen/>

Die OFS Ombud Finanzen Schweiz wurde am 24. Juni 2020 vom Eidgenössischen Finanzdepartement EFD als offizielle Ombudsstelle im Sinne des FIDLEG anerkannt.

* * *

Rechtliche Informationen

Diese FIDLEG Informationsbroschüre wird Ihnen nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wie SLAM die gesetzlichen Verhaltenspflichten umsetzt.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt SLAM keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieser FIDLEG Informationsbroschüre.

Diese FIDLEG Informationsbroschüre gibt den Stand ab 1. Januar 2022 wieder und kann von SLAM jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Version der FIDLEG Informationsbroschüre erhalten Sie von Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihrem Kundenberater und auf unserer Website unter <https://www.swisslife-am.com/fidleg>.

Diese FIDLEG Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch SLAM zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.